

## Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für das Jahr 2015

---

### A. Organisation und interne Vereinsarbeit

Auf der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2015 in Heidelberg fanden Vorstandswahlen statt. Nach den Wahlen setzte sich der Vorstand personell unverändert wie folgt zusammen:

Notar *Dr. Oliver Vossius*, München (Präsident)

Notarin *Bettina Sturm*, Bautzen (Vizepräsidentin)

Notar *Dr. Thomas Schwerin*, Wuppertal (Vizepräsident)

Notar *Detlef Heins*, Hamburg (Schriftführer)

Notar *Eckart Maaß*, Jena (Schatzmeister)

Notar *Dr. Felix Odersky*, Dachau

Notar *Dr. Peter Schmitz*, Köln

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Notarassessor *Dr. Sven Schindler* (Notarkammer Sachsen) und Rechtsanwältin *Dr. Ute von der Aa*. Mit *Dr. Ute von der Aa* wurde zum ersten Mal eine Geschäftsführerin ernannt, die keine Notarassessorin ist. *Dr. von der Aa* soll dauerhaft die Geschäftsführung wahrnehmen. Geschäftsführer der DNotV GmbH war wie in den Vorjahren auch Notar *Till Franzmann*, Regensburg.

Die Betreuung des Brüsseler Büros wurde wie im Vorjahr von Frau Rechtsanwältin *Kerstin Wolf* wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlungen fanden wie folgt statt: am 26. Juni 2015 in Heidelberg und am 20. November 2015 in Bad Honnef. Vorstandssitzungen wurden abgehalten am 15. Januar 2015 in Hamburg, am 5. März 2015 (Telefonkonferenz), am 26. Juni 2015 in Heidelberg, am 23. September 2015 (Telefonkonferenz) und am 20. November 2015 in Bad Honnef.

*Prof. Dr. Stefan Zimmermann*, Ehrenpräsident des Deutschen Notarvereins, erhielt das Große Verdienstkreuz am Bande. Die feierliche Verleihung des Ordens erfolgte am 3. Juli 2015 im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen durch *Thomas Kutschaty*, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Gewürdigt wurde *Zimmermanns* langjähriges Engagement für das Gemeinwohl.

*Dr. Oliver Vossius*, Präsident des Deutschen Notarvereins, wurde in der Kuratoriumssitzung am 9. November 2015 in Berlin in das Kuratorium der IRZ gewählt.

Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung nahmen wie jedes Jahr an verschiedenen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und Notarbünde teil.

## **Gespräche mit rechtspolitischen Sprechern der Parteien**

Am 3. März 2015 kamen *Dr. Oliver Vossius*, Präsident des Deutschen Notarvereins, und *Dr. Sven Schindler*, Geschäftsführer, mit MdB *Thomas Strobl*, stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, zu einem Gespräch zusammen. In dem Gespräch wurden unter anderem die Themen IntErbRVG (insbesondere das Thema Bindungswirkung), die Pläne der Kommission zu einer europäischen Ein-Personen-GmbH (SUP) sowie die Erweiterung des § 21 BNotO erörtert.<sup>1</sup>

Am 20. April 2015 trafen sich *Dr. Oliver Vossius*, Präsident, sowie die Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins *Dr. Sven Schindler* und *Dr. Ute von der Aa* mit MdB *Dr. Henrik Hoppenstedt*, CDU, mit MdB *Dr. Johannes Fechner*, SPD, sowie MdB *Katja Keul*, Bündnis 90/Die Grünen, zu Gesprächen,<sup>2</sup> in denen wie schon in dem Gespräch mit Thomas Strobl die Themen IntErbRVG (insbesondere das Thema Bindungswirkung) sowie die Pläne der Kommission zu einer europäischen Ein-Personen-GmbH (SUP) erörtert wurden.

Nach den erfolgreich verlaufenen Gesprächen mit den Abgeordneten *Dr. Hoppenstedt*, *Dr. Fechner* und *Keul* bekräftigte der Verein nochmals die Vorteile der Bindungswirkung/Wechselbezüglichkeit der Anordnung einer Testamentsvollstreckung. Daraufhin führte

---

<sup>1</sup> S. *notar* 2015, 139.

<sup>2</sup> S. *notar* 2015, 141, 213, 269.

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Umfrage bei den Verbänden und den Landesjustizverwaltungen durch. Die Anregung des Deutschen Notarvereins bezüglich der Bindungswirkung/Wechselbezüglichkeit der Anordnung einer Testamentsvollstreckung wurde allerdings schließlich negativ verbeschieden.

Am 13. Juli 2015 sprachen *Dr. Oliver Vossius*, Präsident des Deutschen Notarvereins, und *Dr. Ute von der Aa* mit *Monika Zeeb*, SPD-Fraktion, zur Erweiterung des § 21 BNotO sowie zur Änderung des § 272 HGB (Neudefinition des gezeichneten Kapitals). Der Vorschlag des Vereins, die falsche missverständliche Definition einfach zu streichen und lediglich zu regeln, dass das gezeichnete Kapital mit dem Nennbetrag anzusetzen sei, wurde umgesetzt.

## **Law – Made in Germany**

Die Broschüre *Law – Made in Germany* wurde auch im Berichtsjahr regelmäßig bestellt und durch die Bündnispartner bei Rechtsberatungsprojekten verteilt und beworben.

Im Berichtsjahr wurde nach langen Überlegungen beschlossen, dass dem Antrag des BDI dem Bündnis beizutreten stattgegeben wird. Die Neutralität aller Bündnispartner wird auch weiterhin gewährleistet sein.

## **B. Veranstaltungen des Deutschen Notarvereins**

### **I. Informationsveranstaltung zur EuErbVO in Brüssel**

Am 15. März 2015 fand in der Bayerischen Landesvertretung in Brüssel bereits zum vierten Mal eine Informationsveranstaltung zur EuErbVO<sup>3</sup> statt. Wie auch schon in den Vorjahren war es eine gemeinsame Veranstaltung des Deutschen Notarvereins, der Bundesnotarkammer, des Conseil International du Notariat Belge und der Vertretung des Freistaates Bayern, in deren Räumen die Veranstaltung stattfand. Begrüßt wurden die Teilnehmer von Ministerialrat *Michael Hinterdobler*, dem Hausherrn. Von deutscher Seite referierten die Notare *Dr. Georg Specks* und *Dr. Felix Odersky*. Die belgische Seite war durch Maître *Jacques Rijckaert*, Eupen, vertreten. Neu war, dass mit Dipl. Kaufmann *Oliver Schneider*, Aachen, ein

---

<sup>3</sup> S. den Beitrag in *notar* 2015, 137.

Steuerberater in die Materie des deutschen Erbschaftsteuerrechts mit internationalem Bezug einführte. *Dr. Oliver Vossius* moderierte die Veranstaltung, die mit über 250 Teilnehmern als großer Erfolg gewertet werden kann. Besonders groß war das Interesse wegen der seit dem 17. August 2015 anzuwendenden Europäischen Erbrechtsverordnung, aufgrund derer sich erstmals das anzuwendende Recht nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern nach dem Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts richtet, wenn keine anderslautende Rechtswahl getroffen wurde.

Nach den sehr interessanten Fachvorträgen und regen Diskussionen gab es bei kleinen Snacks Gelegenheit zu weiteren Gesprächen.

## **II. Sommerfest des Deutschen Richterbundes, der IRZ-Stiftung und des Deutschen Notarvereins**

Der Deutsche Notarverein und der Deutsche Richterbund luden am 29. Juni 2015 zum fünften Mal und zum dritten Mal gemeinsam mit der IRZ zum Sommerfest<sup>4</sup> im Garten des DRB-Hauses in der Kronenstraße 73 in Berlin-Mitte ein. Etwa 230 Personen folgten der Einladung der drei Verbände. Nach Grußworten der Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz, und für Verbraucherschutz, *Dr. Stefanie Hubig*, sowie der Gastgeber fand das Fest in gewohnt angenehmer Atmosphäre statt und war wie auch in den letzten Jahren ein großer Erfolg. Bei sommerlich warmen Temperaturen führten Politiker, Vertreter der Justiz, Vorsitzende der Notarvereine und –bünde, Präsidenten der Notarkammern sowie Vertreter des BMJV sehr informative, fröhliche und unterhaltsame Gespräche.

## **C. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene**

Im Berichtsjahr wurden Gesetzesvorhaben von erheblicher Bedeutung für das deutsche Notariat vorangetrieben bzw. abgeschlossen. Die einzelnen Stellungnahmen sind wie schon im letzten Jahresbericht mit der Homepage des Deutschen Notarvereins ([www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)) verlinkt.

---

<sup>4</sup> S. *notar* 2015, 382.

## **I. Prüfungs- und Belehrungspflichten nach dem Beurkundungsgesetz (Schwarzbautenproblematik)**

Am 14. Januar 2015 nahm der Deutsche Notarverein zu Prüfungs- und Belehrungspflichten nach dem Beurkundungsgesetz Stellung.<sup>5</sup> Vor dem Hintergrund von Medienberichten über einen nicht zustande gekommenen Immobilienkaufvertrag aufgrund einer fehlenden Baugenehmigung und einer Abrissverfügung wurde die Reichweite der notariellen Prüfungs- und Belehrungspflichten erörtert und darüber nachgedacht, den § 17 BeurkG um einen Hinweis zu ergänzen, in dem der Notar den/die Erwerber darauf hinweist, dass er die baurechtliche Zulässigkeit nicht geprüft hat. In seiner Stellungnahme erläutert der Deutsche Notarverein, dass durch einen Hinweis auf die „*Nichtprüfung*“ der baurechtlichen Zulässigkeit, durch einen Umkehrschluss die Erwartungshaltung geweckt werden könnte, der Notar prüfe andere rechtliche oder wirtschaftliche Aspekte. Soweit das Beurkundungsrecht betroffen ist, empfiehlt der Deutsche Notarverein, die Thematik der Schwarzbauten über die bestehenden Regelungen zu lösen.

## **II. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU - ADR**

Der Deutsche Notarverein gab am 23. Januar 2015 eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten ab.<sup>6</sup> In der Stellungnahme wurde zwar darauf hingewiesen, dass verbraucherrechtliche Streitigkeiten das Tätigkeitsfeld der Notare allenfalls am Rande berühren. Dennoch haben wir einige sachdienliche Hinweise unterbreitet.

## **III. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU (Registerverknüpfung)**

Am 25. Februar 2015 nahm der Deutsche Notarverein zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU (Registerverknüpfung) Stellung.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> [Stellungnahme vom 14. Januar 2015.](#)

<sup>6</sup> [Stellungnahme vom 23. Januar 2015.](#)

<sup>7</sup> [Stellungnahme vom 25. Februar 2015 \(Ergänzung zur Stellungnahme vom 11. März 2014\).](#)

Ab August 2017 soll mit den Registern der Mitgliedstaaten das „Europäische System der Registervernetzung“ für Kapitalgesellschaften und ihre Zweigniederlassungen entstehen. Bereits in seiner Stellungnahme vom 11. März 2014<sup>8</sup> hatte der Deutsche Notarverein auf Probleme dieses Vorhabens hingewiesen.<sup>9</sup> Der Deutsche Notarverein schlug in diesem Zusammenhang eine Ergänzung des § 21 BNotO vor:

1. § 21 Bundesnotarordnung wird wie folgt geändert: Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bei einer ausländischen Gesellschaft, einem Verein oder einer juristischen Person, die in einem öffentlichen Register eingetragen ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ergibt sich die Vertretungsbefugnis aus dem öffentlichen Register nicht, soll der Notar die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er des fremden Rechts hinreichend kundig ist oder sie auf der Bescheinigung eines im Ausland bestellten Notars, eines Vertreters eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs, eines Konsularbeamten oder auf einem wissenschaftlichen Rechtsgutachten beruht. Satz 1 und 2 geltend entsprechend für den Nachweis des Bestehens und der Vertretungsbefugnisse einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person, die nicht oder noch nicht in einem öffentlichen Register eingetragen ist.“

2. § 32 Grundbuchordnung wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Bei ausländischen Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen des Privatrechts, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ergibt sich aus dem öffentlichen Register nicht, welche Organmitglieder zur Vertretung befugt sind, genügt die Bescheinigung eines deutschen Notars oder eines Konsularbeamten.“

Die Vorschläge wurden bisher nicht aufgegriffen.

#### **IV. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Testamentsregister-Verordnung**

In seiner Stellungnahme<sup>10</sup> zum *Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Testamentsregister-Verordnung* vom 26. Februar 2015 vertritt der Deutsche Notarverein die Auffassung, dass die Annahme, dass Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort einer Person identisch sind, Ausfluss allgemeiner Rechtsansicht ist und dass dies in der Entwurfsbegründung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden sollte.

<sup>8</sup> [Stellungnahme vom 11. März 2014.](#)

<sup>9</sup> S. Jahresbericht 2014.

<sup>10</sup> [Stellungnahme vom 26. Februar 2015.](#)

## **V. Änderung BGB zum Entwurf eines Gesetzes zum internationalen Erbrecht**

Der Deutsche Notarverein bezog am 4. Juni 2014 zum Entwurf eines *Gesetzes zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein*<sup>11</sup> Stellung. Ziel dieses Gesetzes ist es, die deutschen Verfahrensvorschriften auf die EU-Erbverordnung abzustimmen.

Im weiteren Verfahren ging es darum, was man mit bindender Wirkung in einem Erbvertrag oder in einem gemeinschaftlichen Testament vereinbaren darf. Derzeit können nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen bindend vereinbart werden. Der Regierungsentwurf hat den Vorschlag des Deutschen Notarvereins aufgegriffen, auch für die Rechtswahl selbst eine Bindungswirkung zu ermöglichen. Hierzu waren Folgeänderungen erforderlich, nämlich bei den §§ 1941, 2291 BGB. Dafür legte der DNotV Formulierungsvorschläge<sup>12</sup> vor, die übernommen wurden.

## **VI. Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz**

Im Berichtsjahr wurde die bestehende europäische Insolvenzverordnung reformiert. Die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren wurde am 5. Juni 2015 im Amtsblatt veröffentlicht und trat am 25. Juni 2015 in Kraft. Anzuwenden ist die neue Verordnung auf Insolvenzverfahren, die nach dem 26. Juni 2017 eröffnet werden. Um die Eröffnung von Parallelverfahren zu vermeiden und Gläubigern bessere Informationsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, werden die Mitgliedstaaten künftig verpflichtet, in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen relevante Informationen in einem öffentlich zugänglichen elektronischen Register bekanntzumachen, die Insolvenzregister werden darüber hinaus über das Europäische-Justiz-Portal vernetzt (Art. 25). Ebenfalls aufgenommen wurden Maßnahmen gegen betrügerisches oder missbräuchliches „Forum Shopping“, indem nun für die internationale Zuständigkeit auf den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners abgestellt wird.

---

<sup>11</sup> [Stellungnahme vom 4. Juni 2014.](#)

<sup>12</sup> [Formulierungsvorschläge v. 22. April 2015 \(Ergänzung zur Stellungnahme vom 4. Juni 2014\).](#)

In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vom 11. Juni 2015<sup>13</sup> machte der Deutsche Notarverein deutlich, dass mit dem Referentenentwurf im begrüßenswerten Bemühen um sinnvolle Lösungen eine Vielzahl neuer Probleme geschaffen wird. Begrüßt werden die Änderungen des § 133 InsO; die Änderungen in § 131 Abs. 1 Satz 2 InsO jedoch führen zu neuen Problemen, weil die Auslegung der Worte „*in einem gerichtlichen Verfahren*“ Raum für Interpretationen bietet. Der Deutsche Notarverein schlug vor, diese Worte zu streichen. Das Gesetzgebungsverfahren ist insoweit noch nicht abgeschlossen.

## **VII. Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 1. Juli 2015 (XII ZB 89/15) 1 BvL 8/15**

Im Vorlagebeschluss des BGH vom 1. Juli 2015 wurde die Frage der Verfassungsgemäßheit der derzeitigen Regelung in § 1906 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 1906 Abs. 3 BGB gegen Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG behandelt. Der Deutsche Notarverein vertritt in seiner Stellungnahme vom 17. September 2015<sup>14</sup> die Auffassung, dass die Rechtsauffassung des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs im Vorlagebeschluss vom 1. Juli 2015, XII ZB 89/15 zutrifft. In der Nichteinbeziehung stationär (bzw. ambulant) durchzuführender ärztlicher (Zwangs)Maßnahmen, denen sich der Betroffene (besser: „Behinderte“) räumlich nicht entziehen will und/oder (wie im Ausgangsfall) kann, liegt ein grundrechtswidriges Unterlassen gesetzgeberischen Handelns vor. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegt noch nicht vor.

## **VIII. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (Änderung von § 39 Abs. 2 BörsenG)**

Der Deutsche Notarverein äußerte in seiner Stellungnahme<sup>15</sup> vom 28. September 2015 zum *Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie* Bedenken gegen die geplante Regelung des Delisting in den Änderungsanträgen der CDU-CSU-Fraktion, die der Deutsche Anwaltverein in seiner Stellungnahme gegen die geplante Regelung des Delisting in § 39 Abs. 2 BörsG ebenfalls äußerte. Der Deutsche Notarverein bat darum, diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Im Ergebnis setzten sich in der Beschlussfassung die Regie-

---

<sup>13</sup> [Stellungnahme vom 11. Juni 2015.](#)

<sup>14</sup> [Stellungnahme vom 17. September 2015.](#)

<sup>15</sup> [Stellungnahme vom 28. September 2015.](#)

rungsfractionen und die dahinterstehenden Interessen weitgehend durch. Die ersten Reaktionen in der Literatur auf die Novelle sind, gestützt auf empirische Befunde zu den Vermögenseinbußen für Kleinaktionäre, verhalten.

## **IX. Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung**

In seiner Stellungnahme<sup>16</sup> vom 12. November 2015 begrüßt der Deutsche Notarverein die Überlegungen zur Reform des Bauvertragsrechts, weist allerdings auf mögliche Kostensteigerungen durch verbesserten Verbraucherschutz und auf Probleme durch die Reform hin. Außerdem regt der Deutsche Notarverein an, über eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist nachzudenken. Ferner betont der Deutsche Notarverein die wichtige Funktion des Notars im Ausgleich der Interessen zwischen Verbraucher und Unternehmer.

## **D. Berufspolitik Europa**

### **I. Vierte Geldwäscherichtlinie**

Nach über zwei Jahren Verhandlungen hat der europäische Gesetzgeber die Arbeiten an der Vierten Geldwäscherichtlinie und der Novelle der Geldtransferverordnung (Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) abgeschlossen: Nach dem Rat der Europäischen Union hat am 20. Mai 2015 auch das Europäische Parlament die beiden Rechtstexte verabschiedet. Richtlinie und Verordnung wurden am 5. Juni 2015 im Amtsblatt veröffentlicht und traten am 25. Juni 2015 in Kraft.

Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die neuen Regelungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Auch die Geldtransferverordnung wird erst mit Ablauf dieser Frist Gültigkeit erlangen.

Mit der Vierten Geldwäscherichtlinie und der neuen Geldtransferverordnung zieht die EU die Zügel bei der Geldwäschebekämpfung an. Der europäische Gesetzgeber verfolgt entschlossen das Ziel, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu intensivie-

---

<sup>16</sup> [Stellungnahme vom 12. November 2015.](#)

ren. Umfassende Risikoanalysen und zusätzliche Anforderungen an die Verpflichteten (hierzu zählen auch Notare) bedeuten zusätzlichen Aufwand für diese wie auch für die damit befassten staatlichen Stellen.

Mit der Reform soll eine stärkere Angleichung der nationalen Regeln untereinander erreicht werden. Zwar handelt es sich auch bei der Vierten Geldwäscherichtlinie um Vorgaben mit Mindestharmonisierungs-Charakter, das heißt, die Mitgliedstaaten dürfen grundsätzlich strengere Regeln einführen. Allerdings macht sie in einigen Bereichen, etwa bei den Sanktionen, wesentlich konkretere Vorgaben als die dritte Geldwäscherichtlinie. Zudem beauftragt sie die drei europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs), mithilfe von Leitlinien und Technischen Regulierungsstandards europaweit verbindliche Regeln festzulegen.

## **II. Apostillen-Verordnung**

Der Kommissionsvorschlag vom 16. März 2011 zur Apostillen-Verordnung befindet sich noch immer im Rat, zuletzt wurde in der Sitzung des Rates Justiz und Inneres vom 15./16. Juni 2015 in Luxemburg darüber gesprochen.

## **III. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht**

Der Kommissionsvorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11. Oktober 2011 befindet sich weiterhin im Rat, obwohl das Parlament bereits am 26. Februar 2014 zugestimmt und seine Position für die Trilogverhandlungen mit der Europäischen Kommission und dem Rat festgelegt hatte.

## **IV. Digitaler Binnenmarkt**

Am 6. Mai 2015 stellte die EU-Kommission ihre *Strategie für den Digitalen Binnenmarkt* vor. Ziel ist es, die 28 Märkte zu einem einzigen digitalen Binnenmarkt zusammenzuführen. Die Strategie beruht auf drei Säulen: besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen (insbesondere für KMU durch Harmonisierung der Vertrags- und Verbrauchervorschriften), optimale Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen und digitale Wirtschaft

als Wachstumsmotor. Bis Ende 2016 will die Kommission einzelne Gesetzesvorschläge zur Durchsetzung der Strategie vorlegen.

## **V. Datenschutzverordnung**

Das Gesetzgebungsverfahren für die Datenschutzgrundverordnung wurde im Berichtsjahr vorangetrieben. Am 24. Juni 2015 begannen die Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament. Für die Notare sind folgende Punkte interessant,

- die Ausnahme im Kompromissvorschlag des Rates für Berufsgeheimnisträger, die trotz der Verarbeitung personenbezogener Daten „*in großem Umfang*“ nicht automatisch eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen haben (Erwägungsgrund 71);
- der abweichende Wortlaut im Kompromissvorschlag des Rates in § 14a, der die Unterrichtungspflicht des Betroffenen regelt, bei dem die Daten nicht direkt erhoben wurden (z. B. Testament mit Enterbung erbberechtigter Personen, deren Daten gespeichert werden) und
- die Änderung im Kompromissvorschlag des Rates zu Art. 35, dass die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht mehr automatisch verpflichtend ist, sondern nur noch dann, wenn sich die Verpflichtung bereits aus einer anderen Rechtsgrundlage ergibt.

## **E. Internationale Aktivitäten**

Im Jahr 2015 wurden – wie auch in den Jahren zuvor – vom Deutschen Notarverein Kontakte zu ausländischen Kolleginnen und Kollegen und den Justizministerien gepflegt. Diese bestanden vordergründig in der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit.

## **I. Republik Moldau**

Die Zusammenarbeit mit der Republik Moldau wurde fortgesetzt, und zwar dank einer Projektskizze, die als grundsätzlich förderungswürdig eingestuft und nach der die IRZ zur Einreichung des Projektantrages aufgefordert worden war.

## **II. Tunesien**

Die Zusammenarbeit wird fortgesetzt, auch wenn im Berichtsjahr zunächst keine Kontakte stattfanden.

## **III. Serbien**

Die Einführung des Notariats lateinischer Prägung in Serbien wurde insofern schwieriger als die Anwälte durch Streiks und andere unlautere Maßnahmen zunächst einmal erreichten, dass wichtige Gesetze wieder zurückgenommen wurden.<sup>17</sup>

## **IV. Mazedonien**

In Mazedonien sieht die Situation ähnlich schwierig aus wie in Serbien.<sup>18</sup>

Die Beispiele in den beiden letztgenannten Ländern zeigen, dass eine ständige Beobachtung und Begleitung der Prozesse zur Einführung des Notariats in diesen Ländern geboten ist.

## **F. Zeitschrift *notar* und Beteiligung am Notarverlag**

Die Zeitschrift *notar* baute ihren Platz als eigenständige Fachzeitschrift von und für Notare weiter aus und die Zahl der Fremdabonnements stieg weiterhin (2015: 300 Abos).

---

<sup>17</sup> Vgl. den Bericht von *Pürner*, *notar* 2015, 102.

<sup>18</sup> Auch hier findet man Näheres in *Pürner*, *notar* 2015, 102.

Im Deutschen Notarverlag waren Veränderungen zu verzeichnen, so zog der Verlag Anfang März mit dem gesamten Verlagsprogramm in neue Räume in Bonn. Am 1. Juli 2015 löste Herr *Sven Fischer* Herrn *Dr. Wolfgang Hübner* als Geschäftsführer ab.

Die Buchreihe des Deutschen Notarverlags war auch im Berichtsjahr sehr erfolgreich. Nach der erfolgreichen Übernahme des *Armbrüster/Preuß/Renner* von DeGruyter erschien im Berichtsjahr die 7. Auflage des *KEHE Grundbuchrecht-Kommentars* (ebenfalls ehemals DeGruyter). Das Buch *Urkundenabwicklung von A-Z* von *Claudia Schare* erschien bereits in dritter Auflage.

Die Reihe *NotarFormulare* wurde im Jahr 2015 mit folgenden Werken fortgesetzt:

- *Wohnungseigentumsrecht* von *Dr. Gerd Langhein*
- *Sonderfälle Testamentsgestaltung* von *Rüdiger Gockel*

Auch für das Jahr 2016 sind weitere Neuerscheinungen in dieser erfolgreichen Reihe geplant.

Mit der neuen eBroschüre *Neun tückische Haftungsfallen im Notariat ... und wie man sie vermeidet* von *André Elsing* wurde die Liste der Handreichungen für Notare und deren Mitarbeiter erweitert. Auch die Reihe der Praktikerseminare zu unterschiedlichen Themen für Notare, Anwaltsnotare und deren Mitarbeiter wurde ausgebaut.

Die Auflage des Produkts *notarbüro* wächst kontinuierlich und hatte im Jahr 2015 bereits 860 Abonnenten. Auch die Infobroschüren sind weiterhin sehr erfolgreich und wurden im Berichtsjahr rege nachgefragt. Im Jahr 2015 erschien erstmalig (zunächst als pdf-Datei) die Broschüre *Erbrecht für Deutsche im Ausland und für Ausländer in Deutschland*. Im Frühjahr 2016 wird die Broschüre gedruckt vorliegen.

## **G. Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH**

Der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutsche Notare – SGH konnte im Berichtsjahr auf sein 15-jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlass wurden das Statut und die

Kostenordnung überarbeitet.<sup>19</sup> In die Überarbeitung flossen die Erfahrungen des Sekretariats und der Schiedsrichter in einer Vielzahl anhängiger und abgeschlossener Verfahren ein. Ziel der Überarbeitung war neben einer behutsamen allgemeinen Modernisierung eine Straffung des Verfahrens einerseits und andererseits die Absicherung der Gerichtsgebühren und der Schutz vor Zahlungsausfällen. Beides dient dazu, auch künftig eine effiziente und kostendeckende Arbeitsweise des Schiedsgerichtshofs sicherzustellen.

Wie schon in den letzten Jahren waren vor dem SGH überwiegend Klagen aus Unternehmensverkäufen und Gesellschafterstreitigkeiten, gefolgt von erbrechtlichen Streitigkeiten anhängig.

---

<sup>19</sup> Vgl. *notar* 2015, 415.